

# SATZUNG

## des Zweckverbandes

### „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“

## K M B

#### § 1

##### Mitglieder, Name, Sitz

- (1) Die Stadt Bensheim und die Gemeinden Lautertal und Einhausen bilden einen Zweckverband nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ (KMB).
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in 64625 Bensheim, Am Schlachthof 4.
- (4) Das Verbandsgebiet umfasst die Gebiete der Stadt Bensheim sowie der Gemeinden Lautertal und Einhausen.

#### § 2

##### Selbstverwaltungskörperschaft

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung mit eigenem Personal durch seine Organe.

#### § 3

##### Aufgaben des Verbandes

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
  - a) Alle im Gebiet der Verbandsmitglieder (Verbandsgebiet) anfallenden Abwässer abzuführen, zu verwerten, zu reinigen und unschädlich zu machen. Hierzu gehört auch die Erstherstellung, Änderung oder Beseitigung eines Grundstücksanschlusses an die Entwässerungsanlagen des Verbandes.
  - b) Durchführung von Aufgaben im Bereich des Straßen- und Ingenieurbauwesens auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Mitgliedsgemeinden.
  - c) Übernahme von Aufgaben im Bereich des Bauhofes auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Mitgliedsgemeinden. Hierzu gehören insbesondere die Unterhaltung von Straßen, Wegen und Plätzen, die Unterhaltung und Pflege von Grün- und Freiflächen, die Unterhaltung und Pflege von öffentlichen Spiel-/Bolzplätzen und Sportstätten, die Unterhaltung von Feld- und Wirtschaftswegen und Wasserläufen, die Durchführung der Stadtreinigung, die Straßenreinigung und des Winterdienstes sowie Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Abfallbeseitigung.

- d) Durchführung des Friedhofs- und Bestattungswesens auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen für die Mitgliedsgemeinden.
  - e) Der Verband kann weitere Aufgaben für Mitglieder und/oder Nichtmitglieder durchführen oder übernehmen, die diesen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung obliegen.
- (2) Der Verband ist abwasserbeseitigungspflichtig gemäß § 52 Abs. 4 Satz 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die Gebiete der Stadt Bensheim, der Gemeinde Lautertal und der Gemeinde Einhausen.
- (3) Der Verband hat das Recht, die zur Kostenerstattung Verpflichteten nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. Das Recht, Gebühren und Beiträge zu erheben, verbleibt bei den Verbandsmitgliedern.

#### § 4

##### Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

Die Verbandsmitglieder stellen die zur Durchführung der Aufgabe erforderlichen Grundstücke und ihre vorhandenen Einrichtungen nach Maßgabe gesondert abzuschließender Verträge dem Verband zur Verfügung.

#### § 5

##### Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Geschäftsleitung.

#### § 6

##### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 15 Vertretern/Vertreterinnen. Hiervon entfallen je 5 Vertreter/Vertreterinnen auf die Stadt Bensheim, die Gemeinde Lautertal und die Gemeinde Einhausen.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes entsenden ihre Vertreter/Vertreterinnen jeweils für die Dauer der kommunalen Wahlperiode in die Verbandsversammlung. Sie teilen diese innerhalb von vier Monaten, vom Tage der kommunalen Wahlen an, namentlich dem Verband mit. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitglieds wegfallen. Für jeden Vertreter/jede Vertreterin der Verbandsversammlung ist ein persönlicher Stellvertreter/persönliche Stellvertreterin zu benennen.
- (3) Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der Verbandsversammlung angehören.
- (4) Die Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter /Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Auslagen. Die Höhe der Entschädigung wird durch Beschluss der Verbandsversammlung geregelt.

## § 7

### Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder
2. Änderungen der Verbandssatzung sowie Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes
4. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen der Verbandsaufgaben sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik
5. Die Beschlussfassung über Vereinbarungen zur Durchführung oder Übernahme weiterer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 Buchstabe c).
6. Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
7. Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
8. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse
9. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme von neuen Verbandsmitgliedern
10. Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss
11. Zustimmung zu Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband
12. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes
13. Erwerb und Veräußerung von Grundbesitz
14. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin
15. Festsetzung der Entschädigung für die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes und der Verbandsversammlung

## § 8

### Vorsitzender, Einberufung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn ihrer Wahlzeit für deren Dauer einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende und zwei stellvertretende Vorsitzende. § 57 HGO gilt entsprechend.
- (2) Der/Die Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer seiner/eine ihrer Stellvertreter/innen, leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein.  
Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. Der/Die Vorsitzende kann in Eilfällen die Ladungsfrist bis auf drei Tage abkürzen. Er/Sie muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

- (3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einer Sitzung einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es der Vorstand oder 1/3 der satzungsgemäßen Stimmen unter Angabe der zur Verhandlung stehenden Angelegenheiten schriftlich verlangen.
- (4) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes wird die Verbandsversammlung von dem Bürgermeister der Stadt Bensheim einberufen. Er leitet die Sitzung bis zur Wahl eines/ einer Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes, die Geschäftsleitung und die Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## § 9

### Beschlussfähigkeit, Abstimmung, Stimmrecht, Stimmenverhältnis, Stimmverbot, Öffentlichkeit

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mehr als die Hälfte ihrer satzungsgemäßen Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlossen werden wird.
- (2) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (4) Ein Mitglied oder ein Vertreter/eine Vertreterin eines Mitglieders, das oder der/die durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, kann weder für sich noch für einen anderen das Stimmrecht ausüben. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Vorstand gegen das Mitglied oder einen solchen Vertreter/eine solche Vertreterin einen Anspruch geltend machen soll.
- (5) Die den einzelnen Mitgliedsgemeinden zustehenden Stimmanteile können nur einheitlich abgegeben werden. Aus den Reihen der in der Sitzung anwesenden Vertreter/Vertreterinnen jeder Mitgliedsgemeinde ist ein Stimmführer/eine Stimmführerin zu benennen. Der Stimmführer/die Stimmführerin vertritt bei den Abstimmungen die Stimmanteile der Mitgliedsgemeinde, die ihn entsandt hat.
- (6) Das Stimmverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich.
- (7) Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Standortgemeinde und mindestens eines weiteren Verbandsmitgliedes.
- (8) Beschlüsse über Änderungen der Verbandssatzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (9) Beschlüsse über die Aufnahme neuer Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (10) Beschlüsse über die Änderung und Ergänzung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Verbandes bedürfen der Zustimmung seiner Mitglieder.

- (11) Die Verbandsversammlung fasst ihre Beschlüsse in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen, soweit dies angängig ist, nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

## § 10 Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Teilnehmer der Sitzung, Gegenstände der Tagesordnung, Ort und Tag der Sitzung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen, das Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse wiederzugeben.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterschreiben. Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied der Verbandsversammlung auszuhändigen.
- (4) Die Verbandsversammlung bestellt den Schriftführer/die Schriftführerin und eine/n Stellvertreter/in. Als solche können Mitglieder der Verbandsorgane oder Bedienstete des Verbandes oder seiner Mitglieder bestellt werden.

## § 11 Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Verbandsvorsitzenden, zwei Stellvertretern/innen und sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Von den Beisitzern/Beisitzerinnen entfallen je zwei auf die Stadt Bensheim, die Gemeinde Lautertal und die Gemeinde Einhausen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in offener Abstimmung für die Dauer ihrer Wahlzeit die nach Absatz 1 zu benennenden Personen in den Vorstandsvorstand.
- (3) Der Vorstandsvorstand wählt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen.  
Der/Die Verbandsvorsitzende wird von der Stadt Bensheim vorgeschlagen, jeweils ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin von den Gemeinden Lautertal und Einhausen.
- (4) Die Mitgliedschaft von Vorstandsmitgliedern, die hauptamtliche Wahlbeamte, Ehrenbeamte oder Bedienstete eines Verbandsmitgliedes sind, erlischt mit der Beendigung dieses Amts-, Dienst- oder Arbeitsverhältnisses. Das gilt nicht, solange sie die Amtsgeschäfte bei dem Verbandsmitglied nach § 41 HGO weiterführen, es sei denn, die Verbandsversammlung beschließt, dass das Vorstandsmitglied die Amtsgeschäfte nicht weiterführen soll.

## § 12 Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Gemeinden gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit Ersatz zu wählen.

- (3) Die ausscheidenden Mitglieder führen bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder ihre Amtsgeschäfte fort.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Der/Die Verbandsvorsitzende und die Stellvertretenden Verbandsvorsitzenden erhalten jährliche Aufwandsentschädigungen. Die Höhe wird durch Beschluss der Verbandsversammlung festgesetzt.

## § 13

### Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die er nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem/der Verbandsvorsitzenden oder der Geschäftsleitung übertragen sind.

Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
3. die Aufnahme von Darlehen
4. das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 130.000 EURO übersteigt
5. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 130.000 EURO übersteigen
6. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung
7. den Erlass und die Änderung einer allgemeinen Geschäftsanweisung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung
8. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie der Verbandsaufgaben
9. den Erlass oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes von mehr als 1.000 EURO
10. Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin und eines Stellvertreters/einer Stellvertreterin

- (2) Der Vorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind, angehören können.
- (3) Der/die Verbandsvorsitzende vertritt kraft Amtes den KMB in der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft Bergstraße. Er/sie kann sich durch ein von ihm/ihr zu bestimmendes Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsleitung vertreten lassen.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der Mitglieder der Geschäftsleitung.

- (5) Das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren mit Streitwerten bis zu 130.000 EURO obliegt dem/der Verbandsvorsitzenden im Einvernehmen mit den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden.

#### § 14

##### Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben Tage liegen. In eiligen Fällen kann der/die Verbandsvorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Er muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.
- (2) Auf schriftliches Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände muss der/die Verbandsvorsitzende eine Sitzung des Vorstandes einberufen, wenn die Verhandlungsgegenstände zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Die Mitglieder des Vorstands haben eigenhändig zu unterzeichnen.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen und ihre Stellvertreter/Stellvertreterinnen unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.
- (4) Der/Die Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

#### § 15

##### Vorstandsbeschlüsse

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die in der Regel nicht öffentlich sind. In einfachen Angelegenheiten können die Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn niemand dem Verfahren widerspricht.
- (2) Der Vorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (4) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 10 der Satzung gilt entsprechend.

#### § 16

##### Geschäftsleitung, Diensttherreneigenschaft, Dienstkräfte

- (1) Der Verband hat eine hauptamtliche Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung besteht aus einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin oder mehreren Geschäftsführern/Geschäftsführerinnen. Die Einzelheiten über das Verhältnis der Geschäftsführer/Geschäftsführerinnen untereinander sowie die Zuständigkeiten werden, soweit sie sich nicht bereits aus dieser Satzung ergeben, in einer besonderen Geschäftsordnung geregelt.

- (2) Der Verband hat das Recht, Beamte hauptamtlich anzustellen. Der/Die Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter/Dienstvorgesetzte der hauptamtlichen Beamten des Verbandes. Im Übrigen gilt § 73 HGO entsprechend.
- (3) Die Geschäftsleitung ist Vorgesetzte der Bediensteten des Verbandes.
- (4) Einstellungen und Beförderungen im Rahmen des Stellenplanes sowie Entlassungen erfolgen durch die Geschäftsleitung im Einvernehmen mit dem Vorstand, soweit nicht nach Abs. 2 Abweichendes gilt.
- (5) Für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes ist ein Kassenverwalter/eine Kassenverwalterin zu bestellen.
- (6) Die Geschäftsleitung nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der anderen Verbandsorgane teil. Sie ist berechtigt, das Wort zu ergreifen und verpflichtet, auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

## § 17

### Leitung des Betriebes des Zweckverbandes

- (1) Der Vorstand bestellt als Betriebsleitung des Zweckverbandes eine Verbandsgeschäftsleitung.
- (2) Der Betrieb des Zweckverbandes wird von der Geschäftsleitung selbstständig geleitet, wobei die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) über die Betriebsleitung sinngemäß Anwendung finden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.  
  
Demnach obliegen der Geschäftsleitung insbesondere alle Maßnahmen der laufenden Betriebsführung nach § 4 Abs. 1 EigBGes, sowie alle sich aus den genehmigten Wirtschaftsplänen ergebenden Aufgaben und Entscheidungen.
- (3) Die Geschäftsleitung hat die Vorlagen an den Vorstand sowie die Beschlüsse der Versammlung in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes vorzubereiten, soweit dies nicht dem Vorstand vorbehalten ist.
- (4) Zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung im Sinne § 4 Abs. 1 EigBGes gehören auch die Maßnahmen und Entscheidungen gem. § 7 Abs. 3 Nr. 4, 8, und 9 EigBGes, soweit sie im Einzelfall einen Wert von 130.000 EUR nicht übersteigen sowie die Einstellung und Entlassung von Personal im Einvernehmen mit dem Vorstand.

## § 18

### Vertretung des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsgeschäftsführung vertritt vorbehaltlich des § 3 Abs. 2 EigBGes den Zweckverband in allen Angelegenheiten, soweit diese nicht in sinngemäßer Anwendung der §§ 5 und 8 EigBGes der Entscheidung der Versammlung bzw. dem Vorstand unterliegen. Die Verbandsgeschäftsführung unterzeichnet unter dem Namen des Zweckverbandes ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, entsprechend § 3 Abs. 1 und 2 EigBGes. Die von der Verbandsgeschäftsführung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Bediensteten unterzeichnen im Auftrag.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband in allen Angelegenheiten, die der Entscheidung der Versammlung unterliegen.

- (3) Die Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis sind in den amtlichen Bekanntmachungen zu veröffentlichen.

## § 19

### Verbandswirtschaft, Wirtschaftsplan, Abweichen vom Wirtschaftsplan

- (1) Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Verbands sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 100.000 EURO überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.
- (3) Im Wirtschaftsplan ist für jedes Wirtschaftsjahr die Höhe der Verbandsumlage festzusetzen.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 20

### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern für den Aufgabenbereich gemäß § 3 Abs. 1 a) eine jährliche Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Verband hat vorrangig alle betriebswirtschaftlichen Möglichkeiten und die staatlichen Bezuschussungsprogramme auszuschöpfen. Die Verbandsumlage ist aufzuteilen in eine Betriebskosten- und eine Kapitalkostenumlage. Sie bemisst sich für das einzelne Verbandsmitglied nach näherer Bestimmung des § 21.
- (2) Die Umlage besteht aus Geldleistungen. Sie ist eine öffentliche Abgabe.
- (3) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden, soweit nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (4) Für Leistungen, die an Mitglieder oder Nichtmitglieder auf der Grundlage öffentlich-rechtlicher Verträge erbracht werden, erhebt der Verband Umlagen, die mindestens die dafür notwendigen Aufwendungen abdecken müssen.
- (5) Aufwendungen und Erträge sind getrennt nach den in § 3 aufgeführten Aufgabenbereichen zu erfassen und abzurechnen.

## § 21

### Umlage

- (1) Die Umlage gemäß § 20 Abs. 1 bemisst sich nach dem Verhältnis des Nutzens, den die Mitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Verbandes haben.
- (2) Gemäß dem Grundsatz des Absatzes 1 gilt im Einzelnen folgendes:
- a) Umlagepflichtig ist der Bau der Verbandsanlagen sowie das Einleiten von Abwasser in die Anlagen des Verbandes sowie die Inanspruchnahme sonstiger Leistungen.

- b) Die Umlagen, die die einzelnen Verbandsmitglieder dem Verband zu entrichten haben, ergeben sich aus den Kosten einschließlich Verwaltungsaufwand für die Planung, den Bau, den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der zur Erfüllung der in § 3 genannten Aufgaben betriebenen Einrichtungen und Anlagen.

(3) Der Aufwand aus Kapital (Abschreibungen und Zinsen) ist im Verhältnis der Restbuchwerte, Stichtag 31.12., vermindert um Anliegerleistungen und Erstattungen Dritter, auf die einzelnen Anlagen aufzuteilen. Die auf gemeinsame Anlagen entfallenden Anteile sind nach den dafür festgelegten Schlüsseln aufzuteilen.

(4) Der allgemeine Aufwand für Verwaltung und Betrieb, bestehend aus Kapital-, Personal- und Sachkosten, ist nach dem tatsächlichen Aufwand und, soweit dies nicht möglich ist, nach dem Wahrscheinlichkeitsmaßstab den einzelnen Anlagen zuzuordnen.

(5) Die Betriebskosten sind den jeweiligen Anlagen entsprechend dem tatsächlichen Anfall zuzuordnen. Für Anlagen, die von einem Mitglied ausschließlich genutzt werden, sind die Kosten diesem zu 100 % zuzuordnen. Für gemeinsam genutzte Anlagen erfolgt die Aufteilung nach den dafür festgelegten Schlüsseln.

(6) Die Kapazitätsanteile am gemeinsamen Gruppenklärwerk am Standort Bensheim werden wie folgt festgesetzt:

Bensheim	67.000 EGW *
Lautertal	11.000 EGW *
<u>Einhausen</u>	<u>12.000 EGW *</u>
Gesamtkapazität	90.000 EGW

\* Einwohnergleichwerte (EGW)

(7) Auf der Grundlage der Abs. 1 - 7 gelten im Einzelnen folgende Beitragsschlüssel:

Anlagen	Kapitalkosten (KK) Betriebskosten (BK)	Bensheim	Lautertal	Einhausen
1. Gruppenkläranlage Bensheim, Vorbehandlungsanlage Einhausen und Anlagen zum Anschluss von Einhausen, Investitionen bis zum Stand 31.12.97	KK	75,80 %	13,40 %	10,80 %
2. Gruppenkläranlage Bensheim / Vorbehandlungsanlage Einhausen Investitionen ab 1998 (KK) ab Zeitpunkt Anschluss Einhausen (BK)	KK BK	67.000 EGW (74,45 %) 76,54 %	11.000 EGW (12,22 %) 12,55 %	12.000 EGW (13,33 %) 10,91 %
3. Regenüberlaufbecken Schönberg/Wilmsh.	KK/BK	20,38 %	79,62 %	---
4. Pumpwerk Taunusstraße	KK/BK	60,25 %	39,75%	---
5. Kanalnetze Bensheim	KK/BK	100 %	---	---
6. Kanalnetze Lautertal	KK/BK	---	100 %	---
7. Kanalnetz Einhausen	KK/BK	---	---	100 %
8. Pumpwerk und Druckleitung Einhausen	BK	---	---	100 %

(8) Der Umlageschlüssel für die Betriebskosten gemeinsamer Anlagen ist im Abstand von fünf Jahren zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen. Die Neufestsetzung kann jederzeit von einer Mitgliedsgemeinde beantragt werden, wenn sich gravierende Veränderungen in den Abwassermengen und Schmutzfrachten ergeben.

(9) Zur Finanzierung von Investitionen im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten erhebt der Verband Investitionsumlagen in Höhe der von den Mitgliedsgemeinden erhobenen Abwasserbeiträge.

Die Mitgliedsgemeinden sind verpflichtet, die Abwasserbeiträge auf der Grundlage des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) und jeweiligen aktuellen Rechtsprechung zu erheben.

(10) Die Umlage gemäß § 20 Abs. 4 bemisst sich nach den Regelungen in der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

## § 22

### Zahlung der Verbandsumlage

- (1) Die festgesetzte Verbandsumlage ist in gleichen vierteljährlichen Raten zu entrichten. Diese sind jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Wer seine Umlagezahlungen nicht rechtzeitig leistet, hat einen Versäumniszuschlag in Höhe von 1 % des noch offenen geschuldeten Betrages pro angefangenen Monat zu zahlen. Die Zuschläge sind auf volle 50 EURO abzurunden.

## § 23

### Verschwiegenheitspflicht

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder der Geschäftsleitung sind verpflichtet, über alle ihnen bei ihrer Tätigkeit für den Verband bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Die Bestimmungen der §§ 24, 24a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3 sowie des § 35 Abs. 2 HGO gelten entsprechend.
- (2) Ehrenamtlich Tätige sind bei der Übernahme ihrer Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

## § 24

### Ausscheiden aus dem Zweckverband, Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied unter Fortbestand des Zweckverbandes aus, so stehen ihm weder ein Ausgleichsanspruch noch zum Zeitpunkt des Ausscheidens ein Anspruch auf Vermögensauseinandersetzung zu. Dies gilt nur, soweit Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) betroffen sind.
- (2) Ausscheidende Mitglieder, die Veranlassung zur Errichtung von Verbandsanlagen im Bereich der Aufgabenwahrnehmung des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a) gegeben haben, müssen ihrer Umlagepflicht bis zur vollständigen Abschreibung dieser Anlagen im satzungsgemäßen Umfang nachkommen.
- (3) Soweit ein Verbandsmitglied dem Zweckverband Vermögensgegenstände (einschließlich Nutzungsrechte sowie wirtschaftlicher Zurechnung des Vermögensgegenstandes) im Zusammenhang mit der Übertragung seiner Aufgabe nach § 3 Abs. 1 Buchstaben c) und d) übertragen hat, sind diese dem ausscheidenden Mitglied mit Rückübertragung der Aufgabe zum Buchwert zurückzugewähren. Hat der Zweckverband die betreffenden Vermögensgegenstände unentgeltlich erhalten, sind sie dem ausscheidenden Mitglied unentgeltlich zu übertragen. Weitergehende Ansprüche des ausscheidenden Mitglieds, insbesondere die Beteiligung am Vermögen, das von anderen Mitgliedern in den Zweckverband im Zusammenhang mit den Aufgaben des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 c) und d) eingebracht wurde, sind ausgeschlossen.
- (4) Der Zweckverband kann aufgelöst werden, wenn der Zweck des Verbandes entfallen ist oder auf andere Art erfüllt werden kann. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn alle Verbandsmitglieder einverstanden sind. Sie bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

- (5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes nach § 3 Abs. 1 a) im Verhältnis der nach der Satzung festgelegten Kapitalkostenanteile den Verbandsmitgliedern zu.
- (6) Das beim Zweckverband beschäftigte Personal ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.

## § 25

### Bekanntmachungen

- (1) Die Verbandssatzung, sonstige Satzungen oder Verordnungen des Verbandes, Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtsetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Gegenstände werden mit Abdruck im „Bergsträßer Anzeiger“ öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem dieser den Bekanntmachungsgegenstand abdruckt.
- (2) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht eine andere Frist vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Verbandsverwaltung in Bensheim, Am Schlachthof 4, zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor ihrem Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem die Auslegung endet.
- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige verbandsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 bis 3 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der jeweils zutreffenden Form der Abs. 1, 2 oder 3 unverzüglich nachgeholt.
- (5) Die Verbandsmitglieder können mit ortsüblicher Bekanntmachung auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes hinweisen. Diese Hinweise dienen alleine der Information und sind nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit von öffentlichen Bekanntmachungen nach Abs. 1 bis 3.
- (6) Der Bürgermeister der Stadt Bensheim ist ermächtigt, diese Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Verband namens des Vorstandes gemäß Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen.

## § 26

### Übergangsregelung

- (1) Der Vorstand ist unter Befreiung vom Verbot des § 181 BGB ermächtigt, schon vor dem 01. Januar 2004 im Vorgriff auf den Wirtschafts- und Erfolgsplan sowie auf die Stellenübersicht alle Rechtsgeschäfte zu tätigen, die zu der für den 01. Januar 2004 vorgesehenen Übernahme sämtlicher Verbandsaufgaben vom Abwasserverband Mittlere Bergstraße auf den Zweckverband erforderlich und zweckdienlich sind. Hierzu gehören insbesondere Rechtsgeschäfte zur Übernahme des Vermögens und des Personals.

(2) Erstes Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr 2004.

§ 27  
In-Kraft-Treten

(1) Die vorstehende Satzung tritt mit Ausnahme des § 3 am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 3 der Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

**Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes.**

Bensheim, den 12.11.2003

Lautertal, den 13.11.2003

Der Magistrat

Der Gemeindevorstand

Herrmann  
.....  
(Bürgermeister)

Kaltwasser  
.....  
(Bürgermeister)

Strauch  
.....  
(Erster Stadtrat)

Daum  
.....  
(Erste Beigeordnete)

(Dienstsiegel)

(Dienstsiegel)

Einhausen, den 19.11.2003

Der Gemeindevorstand

Bohrer  
.....  
(Bürgermeister)

Hübner  
.....  
(Erster Beigeordneter)

(Dienstsiegel)

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ vom 17.09.2007 – in Kraft am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ vom 28.05.2010 – in Kraft ab 01.01.2011

4. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ vom 24.11.2010 – in Kraft ab 01.01.2011

5. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ vom 25.11.2015 – in Kraft ab 01.01.2016

6. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes „Kommunalwirtschaft Mittlere Bergstraße“ vom 29.11.2017 – in Kraft ab 01.01.2018